



**Verwaltungsgebührensatzung  
des Wasser- und Abwasserverbandes  
„Panke/Finow“**

vom 02.12.2004

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ am 02. Dezember 2004 folgende Verwaltungsgebührensatzung neu beschlossen.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ (WAV) erhebt für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Gebührentatbestände und Gebührenhöhe**

Die Gebührentatbestände sowie die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebühren durch eine vor dem WAV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Gebührensschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim WAV, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung maßgebend, soweit diese Verwaltungsgebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührensatzes nebeneinander zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben.

## **§ 7 Rechtsbehelfsgebühren**

Wird ein Widerspruch gegen eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zurückgewiesen, so wird für den Widerspruchsbescheid eine Gebühr von 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben. War der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes gerichtet oder wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen, so ermäßigt sich die aus Satz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Anfechtung oder Abweisung.

## **§ 8 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlaß von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Von Gebühren befreit sind:
  1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungsleistungen des WAV nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt.

2. Die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  3. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne von § 54 der Abgabenordnung dient.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann in anderen als in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder ihre Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, unbillig erscheint.

## **§ 9 Bare Auslagen**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen des WAV notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Einschreibgebühren, Postgebühren für Zustellaufträge sowie Einschreibe- und Nachnahmeverfahren. Wird durch Bedienstete des WAV förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Normalverfahren entstanden wäre,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. die bei den Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bernau, den 10.12.2004

Fischer  
- Vorstandsvorsteher –

Anlage 1

## Gebührensatz zur Verwaltungsgebührensatzung

<b>Nr.:</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
1.	Kopien, Kopien bis zum Format DIN A4, je angefangene Seite bei größerem Format, je angefangene Seite	0,25 0,50
2.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen verbandsrechtlicher Vorschriften, je angefangene Seite gedruckte Satzungen je Exemplar	0,25 1,00
3.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden oder Bescheinigungen etc.	2,00
4.	Feststellung aus Konten und Akten	10,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen oder Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenpflicht vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde mit Außenarbeiten	15,00 25,00
6.	Erschließungsbescheinigung - nur Trinkwasser - Trink- und Abwasser	15,00 25,00
7.	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die ... - öffentliche Wasserversorgungsanlage - öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage - öffentliche zentrale Regenentwässerungsanlage	25,00 30,00 30,00
8.	Bearbeitung von Anträgen auf Stundung, Erlass und Niederschlagung	20,00
9.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserver- und/oder Entwässerung	15,00
10.	Abnahme und Verplombung von Unterzählern - Aufwandspauschale - je Zähler	12,00 5,00
11.	Sperrung und Inbetriebnahme - Inkassogang - Sperrgebühr - Entsperrgebühr	12,00 40,00 40,00

12.	Auskunftserteilung über Leitungsbestand auf Papier	
	- Eintragung in gelieferte Fremdobjektpläne	15,00
	- Lieferung von eigenen Bestandsplanauszügen	23,00
	- Einweisung je Stunde	33,00
13.	Auskunftserteilung über den Leitungsbestand auf Diskette bzw. Grundkartendaten	17,00
	- Einweisung je Stunde	33,00
14.	Auskunftserteilung über den Leitungsbestand auf CD-ROM bzw. Grundkartendaten	20,00
	- Einweisung je Stunde	33,00
15.	Auskunftserteilung über den Leitungsbestand zur Bauausführung ohne Einweisung	15,00